

Information über die zukünftige Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen gemäß § 37 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH (VS Netz) ist als grundzuständiger Messstellenbetreiber gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verpflichtet, Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen auszustatten.

Die VSN wird gemäß § 29 in Verbindung mit den § 30 und § 31 MsbG folgende Messstellen mit intelligenten Messsystemen ausstatten:

- bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 Kilowattstunden,
- bei Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht sowie
- bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt.

Folgende Messstellen können optional mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden:

- bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 Kilowattstunden sowie
- von Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 7 Kilowatt.

Soweit nach dem MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist, werden Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet. Die Ausstattung hat bis zum Jahr 2032, bei Neubauten und Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, bis zur Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen.

Im Netzgebiet der VS Netz sind insgesamt ca. 36.000 Zählpunkte von einem Umbau auf eine moderne Messeinrichtung (ca. 33.200 ZP) bzw. ein intelligentes Messsystem (ca. 2800 ZP) betroffen. Die tatsächliche Anzahl der Umbaufälle ist abhängig von nachhaltiger Verbrauchsänderung bei den Letztverbrauchern sowie von Neubauten, größeren Renovierungen und Stilllegungen.

Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Durchführung gemäß § 35 Abs. 1 MsbG (Standardleistungen) insbesondere

1. die in § 60 MsbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation,
2. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 Kilowattstunden, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber,
3. die Übermittlung der nach § 61 MsbG erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie
4. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt,

5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 3 Satz 2 MsbG das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann,
6. in den Fällen des § 40 MsbG und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
7. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 MsbG ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

Die Entgelte für die Standardleistungen des Messstellenbetriebes moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme können dem veröffentlichten Preisblatt entnommen werden. Sobald die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH neue Zusatzleistungen anbietet, wird sie diese im Preisblatt zusätzlich aufnehmen.

Das Preisblatt wird regelmäßig überprüft, aktualisiert und veröffentlicht.